

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Patrick Rolfmeyer, Splitting rechts 75, 26871 Papenburg, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Papenburg, Flur 36, Flurstück 83/47 die Beseitigung eines Gewässers III. Ordnung (Verrohrung eines Grabens auf einer Länge von ca. 17 Metern).

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Ein Entwässerungsgraben soll auf einer Länge von ca. 17 Metern verrohrt werden. Es handelt sich um das offene Endstück eines bereits verrohrten Grabens. Der Graben wird regelmäßig unterhalten und weist keine besonderen ökologischen Funktionen auf. Durch die Verrohrung soll ein Abrutschen des Geländes in Richtung Graben verhindert werden.

Die geplante Grabenverrohrung liegt in einem im Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 des Landkreises Emsland (RROP 2010) als „Vorhandene Bebauung / bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ dargestellten Bereich. Der Standort für das Mittelzentrum Papenburg (Stadt Papenburg) liegt in unmittelbarer Nähe des Vorhabens bzw. es grenzt an das Mittelzentrum an. Aufgrund des kleinräumigen Eingriffs ist eine potenzielle raumordnerisch relevante Betroffenheit nicht zu erwarten.

Der zugehörige Grundwasserkörper „Mittlere Ems Lockergestein rechts 2-DE_GB_DENI_37_03“ befindet sich in einem schlechten chemischen Zustand, der mengenmäßige Zustand wird jedoch mit „gut“ bewertet. Diese Einstufung wird durch das Vorhaben nicht verändert. Sonstige nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt werden nicht erwartet.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines anthropogen intensiv genutzten und frequentierten Bereichs. Die betroffene Grundfläche ist bereits heute starken Vorbelastungen ausgesetzt und zudem als naturfern zu bewerten.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens ist hervorzuheben, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 05.08.2021

Landkreis Emsland
Der Landrat